

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	21.10.2014

Bestellung eines Schriftführers und eines Vertreters

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Nach § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO ist hierfür ein Schriftführer zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Herr Christoph Nilles wird als Schriftführer für den Jugendhilfeausschuss und Herr Hermann-Josef Lehen als Vertreter bestimmt.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)